

Zoll und Einfuhr kompakt | Benin | Zollberatung

14.10.2019

Zoll und Einfuhr kompakt - Benin

Autor: Kurdo Homam Ghazi (September 2019)

Bonn (GTAI) - Zoll und Einfuhr kompakt - Benin gibt Exporteuren einen Kurzüberblick über Einfuhrverfahren, Warenbegleitdokumente, zu zahlende Abgaben sowie Verbote und Beschränkungen in dem Land.

Internationale Handelsabkommen

Benin ist Mitglied der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion UEMOA und der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft ECOWAS. Benin ist zudem Mitglied der Afrikanischen Union. Benin hat am 7. Juli 2019 Das Abkommen zur Schaffung der Afrikanischen Kontinentalen Freihandelszone (AfCFTA) unterzeichnet.

Beziehungen zur EU

Benin wird als Mitglied der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft ECOWAS, nach In Kraft treten des Abkommens, Zollpräferenzen für Waren mit Ursprung in der Europäischen Union gewähren. Die ECOWAS hat 2014 mit der Europäischen Union (EU) ein regionales Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) ausgehandelt. Das WPA ist noch nicht von allen Vertragsstaaten unterzeichnet worden. Nach Inkrafttreten werden in Westafrika in einem Zeitraum von 20 Jahren schrittweise die Zölle für 75 Prozent der EU-Ursprungswaren abgebaut. Gegenüber Drittländern wendet Benin den gemeinsamen Außentarif der ECOWAS mit fünf Zollsätzen an: 0 Prozent für grundlegende Bedarfsgüter, 5 Prozent für Rohstoffe und Investitionsgüter, 10 Prozent für Zwischenerzeugnisse, 20 Prozent für Fertigwaren und 35 Prozent für sensible Waren. Auf bestimmte landwirtschaftliche Produkte werden teils temporäre Sondersteuern erhoben. Bemessungsgrundlage ist im Regelfall der cif (cost, insurance, freight) -Wert.

Zollverfahren

Grundlagen

Grundlage für das Zollverfahren bildet das Zollgesetz- Loi No. 2014-20 du 27 Juin 2014 portant code des douanes en République du Bénin. Die Einreihung der Waren und die Festlegung des Zollwertes erfolgt durch Benincontrol. Benin hat beschlossen, den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten zuzulassen, Besonders vertrauenswürdige und zuverlässige Wirtschaftsbeteiligte können sich auf Antrag bei der Zollverwaltung als *opérateurs économiques agréés* - OEA (engl. authorised economic operator - AEO) zertifizieren lassen. Der Status berechtigt zu Vergünstigungen im Bereich der sicherheitsrelevanten Zollkontrollen und Erleichterungen bei der Zollabwicklung. Das Vorhaben befindet sich gerade in der Umsetzungsphase.

Das beninische Zollrecht kennt folgende Verfahren:

- Überlassung zum zollrechtlichen freien Verkehr
- Transit
- Zolllagerung
- vorübergehende Verwendung
- "L usine exercées"

- Drawback

Seefracht, die über den Hafen in Cotonou eingeführt wird, benötigt eine ECTN- Electronic Cargo Tracking Note, die französische Bezeichnung lautet Bordereau Electronique de Suivi de Cargaisons. Die Registrierung erfolgt beim nationalen Rat für maritime Frachtdienstleister, vgl. <http://www.besc-benin.com>  . Chinesisch, Englisch und Französisch sind die vom System angebotenen Sprachen.

Folgende Unterlagen müssen vorgelegt werden:

- Kopie des Frachtbriefes
- Kopie der Handelsrechnung
- Kopie der Frachtrechnung
- ggf. Fahrzeugregistrierung
- Kopie der Ausfuhrerklärung
- Kopie der Packliste

Dies kann auch von Agenten vorgenommen werden, der Agent in Deutschland kann unter folgender Seite eingesehen werden: <http://www.besc-benin.com/agents>. 

Die Vorversandkontrolle erfolgt elektronisch. Dazu muss sich der Importeur zunächst im SYDONIA- Système Douanier Automatisé registrieren.

Alle für den Außenhandel relevanten Vorgänge zwischen staatlichen Stellen und den Unternehmen werden im Guichet Unique du Commerce Extérieur du Benin zusammengetragen. Dies beinhaltet auch die elektronische Zollanmeldung. Die Zollanmeldung kann auch von Zollagenten vorgenommen werden, eine Liste zugelassener Anmelder findet man hier:

<http://douanes-benin.net/index.php/2018/03/08/commissionnaires-agrees-en-douane/>.  Um Importhandlungen durchführen zu können, muss eine carte d importateur beantragt werden, die Registrierung hat über das Guichet Unique de Formalisation des Enterprises - GUFE zu erfolgen. Durch die Registrierung erfolgt die Zuteilung einer Steuerregistrierungsnummer - numéro enregistrement aux impôts. Diese kann auch für den Zoll verwendet werden, für die Registrierung fallen 5000 CFA - Franc (FCFA) an. Die Kosten für die Eintragung in das Handelsregister betragen 12.000 FCFA.

Warenbegleitpapiere

- Handelsrechnung
- Transportdokumente
- Ursprungszeugnis, falls nötig.
- ggfs. Packliste
- sonstige warenspezifische Unterlagen

Autonomer Hafen

Der Autonome Hafen von Cotonou ist eine Juristische Person des öffentlichen Recht in Benin, um über den Hafen Importhandlungen vorzunehmen zu können, muss eine gesonderte Einverständniserklärung von der Hafenbehörde eingeholt werden. Die neuen Benutzungsregelungen gelten ab dem 1. Oktober 2019 und können im Rundschreiben 2229 / 19 eingesehen werden, vgl. <http://www.portcotonou.com/index.php/nos-services/procedures-agreement>  .

Freizone

Im Rahmen der Investitionsförderung hat Benin 1999 eine industrielle Freihandelszone in der Gemeinde Seme Kpodji eingerichtet. Unternehmen, welche sich in der Freizone ansiedeln, können in den Genuss zahlreicher Steuererleichterungen kommen.

Steuern und Einfuhrabgaben

Einfuhrumsatzsteuer

Benin erhebt einen einheitlichen Mehrwertsteuersatz in Höhe von 18 Prozent. Ausgenommen sind davon nur wenige Waren.

Statistische Abgabe

Benin erhebt eine statistische Abgabe in Höhe von 1 Prozent.

Solidaritätsabgabe

Benin erhebt eine Solidaritätsabgabe in Höhe von 0,8 Prozent. Davon ausgenommen sind Waren mit Ursprung in der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion (UEMOA).

Abgabe zur Finanzierung der Mitgliedschaft in der ECOWAS

Benin erhebt eine Abgabe in Höhe von 0,5 Prozent des Zollwertes zur Finanzierung der Mitgliedschaft in der ECOWAS.

Abgabe zur Finanzierung der Afrikanischen Union

Benin erhebt zur Finanzierung der Afrikanischen Union seit kurzem eine Abgabe in Höhe von 0,2 Prozent des Zollwertes.

Urbane Entwicklungsabgabe

Benin erhebt zur Finanzierung der nationalen Infrastruktur eine Abgabe in Höhe von 0,5 Prozent des Zollwertes. Dies ist durch Art. 15 des Finanzgesetzes 2019 - loi de finances 2019 eingeführt worden.

Abgabe für Personen, die nicht bei der Generaldirektion für Steuern registriert sind

Benin erhebt eine Abgabe in Höhe von 10 Prozent. Berechnungsgrundlage ist der Zollwert zusätzlich aller anderen Abgaben mit Ausnahme der Mehrwertsteuer.

Verbrauchssteuern

Benin erhebt auf verschiedenste Waren Verbrauchsteuern. Die Erhebung der Verbrauchsteuer erfolgt sowohl spezifisch als auch wertmäßig. Bemessungsgrundlage bei der Einfuhr ist bei Wertsteuersätzen der Zollwert zuzüglich Zoll und sonstiger Einfuhrabgaben außer der Verbrauchsteuer selbst. Zudem erhebt Benin für die Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen eine verbrauchsähnliche Steuer.

Spezifische Verbrauchsteuern

| Warenbezeichnung | Steuersatz | Ausnahmen |
|--|--|-----------|
| Spezifische Mineralölsteuer - Taxe spécifique unique sur les produits pétroliers | 65 FCFA für Superbenzin; 55 FCFA pro Liter für Normalbenzin; 0 FCFA pro Liter für Öl; 20 FCFA pro Liter für Dieselmotoren; 23 FCFA pro kg für Fette; 0 FCFA pro kg für Flüssigöl (Butan) | |
| Steuern für Inlandsrundfunk und Fernsehen- Taxes radiophonique et télévisuelle intérieures | 1.000 FCFA pro Jahr für die Rundfunksteuer; 3.000 FCFA pro Jahr für die Fernsehsteuer. | |

Wertmäßige Verbrauchsteuern

| Warenbezeichnung | Steuersatz in Prozent | Ausnahmen |
|------------------|-----------------------|-----------|
|------------------|-----------------------|-----------|

| | | |
|--|---|--|
| Tabaksteuer - taxe sur les tabacs et cigarettes | 50 | |
| Getränksteuer - taxe sur les boissons | 7 für alkoholfreie Getränke; 10 für alkoholfreie Energiegetränke; 20 für alkoholische Getränke wie Bier und Apfelwein; 40 für Weine; 45 für Liköre und Champagner | Stilles Mineralwasser |
| Weizenmehlsteuer - taxe sur la farine de blé | 1 | |
| Kosmetikproduktsteuer - taxe sur les produits de parfumerie et cosmétiques | 7 | |
| Speiseöl- und Fettsteuer - taxe sur les huiles et corps gras alimentaires | 1 | |
| Kaffeesteuer - taxe sur le cafe | 5 | |
| PKW mit mindestens 13 Pferdestärken (PS) - taxe sur les véhicules de tourisme dont la puissance est égale ou supérieure à 13 chevaux | 10 | Diplomatische Fahrzeuge und Fahrzeuge von internationalen Organisationen |
| Plastiksteuer - taxe sur les matieres plastiques | 5 | |
| Teesteuer - taxe sur le the | 5 | |
| Marmorsteuer - taxe sur marbre | 5 | |
| Goldbarrensteuer - taxe sur les lingots d or | 5 | |
| Steuer auf Edelsteine - taxe sur les pierres précieuses | 10 | |

Weitere verbrauchsähnliche Steuern

Kraftstoffe

Das Finanzgesetz 2019 sieht in Art.179 Absatz F für ausländische Anbieter von Benzin und Dieselmotorkraftstoffen eine Abgabe in Höhe von 0,3 FCFA pro Liter vor, wenn diese ihre Bestände anderen Wirtschaftsbeteiligten überlassen.

Steuer auf motorisierte Fahrzeuge

Diese Steuer wird auf alle motorisierten Fahrzeuge mit mindestens drei Rädern erhoben.

Die Unterscheidungskriterien richten nach der Pferdestärke und der Art der Verwendung sowie nach dem Verwender.

Fahrzeuge für die private Beförderung von Personen oder Gütern:

| Pferdestärke | Weniger oder gleich 7 PS | 8-10 PS | 11-15 PS | über 15 PS |
|--------------|--------------------------|-------------|-------------|-------------|
| Abgabe | 20.000 FCFA | 30.000 FCFA | 40.000 FCFA | 60.000 FCFA |

Firmenfahrzeuge:

| | | |
|--------------|--------------------------|--------------|
| Pferdestärke | Weniger oder gleich 7 PS | Andere |
| Abgabe | 150.000 FCFA | 200.000 FCFA |

Fahrzeuge für den öffentlichen Personenverkehr:

| | | | |
|------------|----------------|------------------|------------------------|
| Sitzplätze | 0-9 Sitzplätze | 10-20 Sitzplätze | Mehr als 20 Sitzplätze |
| Abgabe | 38.000 FCFA | 57.000 FCFA | 86800 FCFA |

Fahrzeuge für den öffentlichen Güterverkehr:

| | | | | |
|-----------------|--------------------|--------------------|----------------------|----------------|
| Fahrzeuggewicht | 0,0 bis 2,5 Tonnen | 2,6 bis 5,0 Tonnen | 5,01 bis 10,0 Tonnen | Über 10 Tonnen |
| Abgabe | 49.500 FCFA | 57.000 FCFA | 86.800 FCFA | 136.400 |

Verbote und Beschränkungen

Einfuhrverbote

Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen gelten grundsätzlich, wenn folgende Rechtsgüter gefährdet sind:

- Öffentliche Ordnung;
- Öffentliche Sicherheit;
- Schutz der Gesundheit oder des Lebens von Personen, Tieren und Pflanzen; Öffentliche Moral;
- Erhaltung der Umwelt, Schutz erneuerbarer oder nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen;
- Schutz nationaler Schätze von künstlerischem, historischem oder archäologischem Wert;
- Schutz des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums;
- Verbraucherschutz.

Die Einzelheiten sind in den besonderen Bestimmungen geregelt.

Produktsicherheit, Normen und Standards

Eingeführte Waren müssen grundsätzlich in Benin den geltenden Anforderungen genügen. Die nationale Standardisierungsorganisation ist die Agence Nationale de Normalisation, de Metrologie et du Contrôle Qualité. Diese entstand aus der Fusion der beninischen Agentur für Normung und Qualitätsmanagement (ABeNOR) einerseits und der beninischen Agentur für Metrologie und Qualitätskontrolle (ABMCQ) andererseits.

Besondere Vorschriften

Für die Kontrolle von tier- und pflanzlichen Lebensmittel ist das Landwirtschaftsministerium - Ministère de l'Agriculture de l'élevage et de la pêche zuständig, dort die Agence Béninoise de Sécurité Sanitaire des Aliments - ABSSA.

Die Kontrolle von Nahrungsmitteln richtet sich nach dem loi 87- 008 vom 21. September 1987 und erfolgt durch die Zollbehörde selbst. Nach der Kontrolle wird ein Inspektionsticket ausgehändigt, dieses ist im nationalen Zollgebiet von Benin mitzuführen. Die Kontrollkosten sind warenabhängig und können bis zu 1200 FCAF betragen.

Die Bedingungen für die Durchführung der phytosanitären Einfuhrkontrolle sind in dem Arrêté interministériel n128/MDR

/MF/DC/CC du 07/03/1995 précisant les conditions d'importation, de fabrication de conditionnement pour la mise sur le marché national et l'utilisation des produits phytopharmaceutiques geregelt. In Benin ist das Service Protection des Végétaux et du Contrôle Phytosanitaire zuständig.

Veterinärkontrollen werden an der Grenze durchgeführt, die Kosten belaufen sich auf 10.000 FCAF.

Für die Einfuhr von Medikamenten ist eine Registrierung bei der Direction de la Pharmacie, du Médicament et des Explorations Diagnostiques - DPMED nötig. Dies gilt ebenfalls für Nahrungsergänzungsmittel. Die Registrierungspflicht gilt auch für Substanzen, die für Laboratorien verwendet werden. Die Kosten können bis zu 250.000 FCFA betragen, die Registrierung ermöglicht zugleich das Vertriebsrecht, diese ist üblicherweise auf fünf Jahre beschränkt. Daneben verfügt Benin über eine eigene Organisation welche den Vertrieb von Medikamenten organisiert, die Centrale d'Achat des Médicaments Essentiels et Consommables Médicaux - CAME. Die Hauptaufgabe der Organisation ist die Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit medizinischen Mitteln.

Raffinierte Mineralölprodukte bedürfen einer Registrierung beim Energieministerium, die gesetzliche Grundlage bildet das Arrêté interministériel Année 2014 n25 /MICPME/MERPMERDER/DC/SG/DGCI/DPCI du 1er avril 2014 fixant les conditions d'application du décret n 2008-614 du 22 octobre 2008 portant modalités d'importation et de distribution des produits pétroliers raffinés et de leurs dérivés en République du Bénin.

Der Import von Telekommunikationsausrüstung bedarf einer Erlaubnis der Autorité de Régulation des Communications Electroniques et de la Poste - ARCEP. Internetkommunikationsdienstanbieter benötigen eine Autorisierung um zu operieren, die Dauer ist auf fünf Jahre beschränkt.

Die gesetzlichen Grundlagen bilden das Arrêté 2016 n013/MCTIC/DC/SGM/CTAP/DGCEP/DRC/SA du 12 février 2016 (12 Februar 2016) fixant les modalités et conditions particulières d'exploitation des services à valeur ajoutée en République du Bénin und das loi (Gesetz) n 2017-20 vom 13.Juni 2017.

Verpackung, Markierung, Etikettierung

Amtssprache ist Französisch. Grundsätzlich sind alle einzuführenden Waren mit einer nicht entfernbaren Herkunftsbezeichnung zu versehen. Die Warenmarkierung soll gut lesbar und dauerhaft mit der Ware verbunden sein. Sie kann durch Druck, Gravur oder Pressung erfolgen und ist grundsätzlich an der Ware selbst anzubringen.

Eine Auflistung der Anforderungen, unter anderem auch an Verpackungsvorschriften, der häufigsten Importwaren in Benin kann hier eingesehen werden, vgl. http://benincontrol.net/wp-content/uploads/2017/01/aide-mmoire-informations-minimales-exiges-concernant-la-description-des-marchandises_v1.1.pdf [↗](#) .

Kontaktadressen

| Bezeichnung | Internetadresse |
|---|---|
| Zollverwaltung Benin | http://douanes-benin.net ↗ |
| Benincontrol - staatlich autorisierte Zolldokumentationsprüfungsgesellschaft | http://www.benincontrol.com ↗ |
| Steuerverwaltung Benin | http://www.impots.finances.gouv.bj ↗ |
| Nationale Rat der maritimen Frachtdienstleister | http://cncb-benin.com/# ↗ - http://www.besc-benin.com ↗ |
| Elektronisches Außenhandelsportal - Guichet Unique du Commerce Extérieur | https://guce.gouv.bj ↗ |
| Benin Trade Portal - Enthält zahlreiche Informationen zur Geschäftspraxis | https://tradeportal.bj/Team?l=fr ↗ |

Landwirtschaftsministerium - Ministère de l'Agriculture, de l'
Élevage et de la Pêche

<https://agriculture.gouv.bj> 

Autonomer Hafen Cotonou - Port Autonome de Cotonou

<http://www.portcotonou.com> 

Ausfuhr aus der EU

Ausführliche Informationen zum Ausfuhrverfahren aus der EU erteilt die deutsche Zollverwaltung (<http://www.zoll.de/Unternehmen/Warenverkehr> ). Eine Kurzdarstellung des Ausfuhrverfahrens finden Sie auch auf unserer Internetseite (<https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Zoll/basiswissen.html> im Menü "Basiswissen Zoll"). Grundsätzliche Informationen zum Exportkontrollrecht mit weiterführenden Links finden Sie dort unter "Wegweiser Exportkontrollrecht".

Dieser Inhalt ist relevant für:

Benin

Zollberatung / Einfuhrverbote und Beschränkungen, übergreifend / Internationale Handelsabkommen, übergreifend /

Exportkontrolle, übergreifend / Einfuhrabgaben, übergreifend

Zoll

Kontakt

Andrea Mack

Zollexpertin

 +49 228 24 993 346

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2020 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.